

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 66/13 B

L 5 KR 2630/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 1626/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Mit Urteil vom 10.7.2013 hat das LSG Baden-Württemberg die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Karlsruhe vom 27.5.2011 zurückgewiesen. Darin hat das SG die auf Rücknahme des Bescheides der Beklagten vom 29.11.2001 und Feststellung der Versicherungspflicht des Klägers als Rentner ab 19.6.2001 gerichtete Klage abgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt und für das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von PKH zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das LSG-Urteil vom 10.7.2013 ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG ua nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, denn der Kläger kann nach der erkennbaren Sach- und Rechtslage aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen. Die Würdigung des Vorbringens des Klägers in seinen Schreiben vom 30.7. und 7.8.2013 sowie des Akteninhalts bieten bei der gebotenen summarischen Prüfung keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass einer der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG mit Erfolg dargelegt werden kann. Insbesondere ist durch die Rechtsprechung des BVerfG und des BSG bereits geklärt, dass die Beschränkung der Versicherungspflicht von Rentnern in der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Erfordernis einer Vorversicherungszeit von neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs (*§ 5 Abs 1 Nr 11 SGB V in der hier anzuwendenden Fassung des Gesundheitsreformgesetzes vom 20.12.1988, BGBl I 2477*) mit dem Grundgesetz vereinbar ist (*vgl BVerfGE 102, 68 = SozR 3-2500 § 5 Nr 42; BSGE 103, 235 = SozR 4-2500 § 5 Nr 8; BSG SozR 4-2500 § 5 Nr 4*). Ebenso ist geklärt, dass die Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen nach § 240 Abs 4 SGB V verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind (*stRspr zB BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 6, Nr 7, Nr 29, Nr 30; BSG SozR 3-1300 § 40 Nr 2; vgl auch BVerfG SozR 3-1300 § 40 Nr 3*) und auch in Härtefällen nicht unterschritten werden dürfen (*zB BSG SozR 4-3300 § 25 Nr 1*). Soweit ein freiwillig versicherter Rentner wirtschaftlich

nicht in der Lage ist, die Beiträge zu tragen, ist er ggf auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung im Alter zu verweisen.

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist daher abzulehnen. Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 2. Die bereits eingelegte Beschwerde des Klägers - als solche ist sein im Schreiben vom 30.7.2013 noch als "Revision" bezeichnetes Rechtsmittel im Hinblick auf den Inhalt seines Schreibens vom 7.8.2013 auszulegen - ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen. Der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und durch Berichterstatters Schreiben vom 5.8.2013 hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte (§ 73 Abs 4 SGG) begründen lassen. Das hat der Kläger innerhalb der am 22.8.2013 abgelaufenen Frist nicht getan. Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)